

01.07.2020

BAM-Gefahrgutregeln (BAM-GGR)

BAM-GGR 001

Verfahren der Qualitätssicherung bei der Herstellung und Überwachung von Verpackungen, Großverpackungen und Großpackmitteln (IBC) für den Transport gefährlicher Güter

Revision Nr. 3.1

Ansprechpartner:

Anita Schmidt

T: +49 30 8104-1313

anita.schmidt@bam.de

BAM-Gefahrgutregeln (BAM-GGR)

BAM-GGR 001

Verfahren der Qualitätssicherung bei der Herstellung und Überwachung von Verpackungen, Großverpackungen und Großpackmitteln (IBC) für den Transport gefährlicher Güter

Als zuständige Behörde gemäß

- § 8 Absatz 1, Nummer 3 und 4 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 258), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510), in der jeweils geltenden Fassung,
- § 12 Absatz 1 Nummer 3 und 4 der Gefahrgutverordnung See vom 21. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510), in der jeweils geltenden Fassung und
- § 78 Absatz 3 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 10. Juli 2008 (BGBl. I S. 1229), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510), in der jeweils geltenden Fassung

in Verbindung mit den

- Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut) (RSEB)

gibt die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nachstehende Regeln bekannt.

Diese Regeln beschreiben die Verfahren für die Durchführung der Vorschriften für ein von der zuständigen Behörde als zufriedenstellend erachtetes Qualitätssicherungsprogramm nach ADR/RID/IMDG-Code, Unterabschnitt 6.1.1.4, 6.3.2.2, 6.5.4.1 und 6.6.1.2 sowie Ziffer 1.1.2, Kapitel 1, Teil 4 der ICAO-TI in der jeweils geltenden Fassung.

Diese Regeln berücksichtigen auch die Anwendung der Regelungen der DIN EN ISO 16106, Verpackung – Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter – Gefahrgutverpackungen, Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen – Leitfaden für die Anwendung der ISO 9001.

Die vorliegende Fassung der BAM-GGR 001 ist ab sofort anwendbar.

Bisher erteilte Anerkennungsbescheide des Qualitätssicherungsprogramms für die Herstellung, Wiederaufarbeitung, Rekonditionierung, Reparatur bzw. regelmäßige Wartung von Gefahrgutverpackungen durch die BAM behalten ihre Gültigkeit. Bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit können der Hersteller, der Wiederaufarbeiter, der Rekonditionierer, der Reparaturbetrieb bzw. der Betrieb der regelmäßigen Wartung sowie die Überwachungsstelle die zum Ausstellungsdatum gültige Fassung der BAM-GGR 001 anwenden.

Anerkennungen der Qualitätssicherungsprogramme für Betriebe der regelmäßigen Wartung werden ab dem 01.07.2023 nicht mehr erteilt; vorher erteilte Anerkennungen erhalten für die Tätigkeit regelmäßige Wartung keine Gültigkeit über diesen Termin hinaus. Betriebe der regelmäßigen Wartung können deshalb nur noch bis zum 02.06.2023 eine bis höchstens zum 30.06.2023 gültige Anerkennung Ihres Qualitätssicherungsprogramms für den Bereich der regelmäßigen Wartung beantragen, wobei für diesen Bereich die Regelungen der Revision 3 der BAM-GGR 001 vom 01.04.2014 fortgelten.

Berlin, 01. Juli 2020

Inhalt

Allgemeiner Teil

1. Einleitung
2. Gegenstand
3. Geltungsbereich
4. Kosten

Teil A **Anerkennung und Überwachung von Qualitätssicherungsprogrammen für die Herstellung bzw. Wiederaufarbeitung von Gefahrgutverpackungen**

- A.1 Mindestanforderungen an das Qualitätssicherungsprogramm (QSP)
- A.2 Auditierung und Überwachungsbegehung
- A.3 Verfahren zur Anerkennung des QSP
- A.4 Anerkennungsbescheid
- A.5 Pflichten des Herstellers/Wiederaufarbeiters
- A.6 Veröffentlichung
- A.7 Kosten
- A.8 Anforderungen an das QSP
- A.9 Anhänge und Muster-Vorlagen

Teil B **Anerkennung und Überwachung von Qualitätssicherungsprogrammen für Betriebe, die Verpackungen rekonditionieren bzw. Großpackmittel (IBC) reparieren**

- B.1 Mindestanforderungen an das Qualitätssicherungsprogramm
- B.2 Auditierung und Überwachungsbegehung
- B.3 Verfahren zur Anerkennung des QSP
- B.4 Anerkennungsbescheid
- B.5 Pflichten des Rekonditionierers/Reparaturbetriebs
- B.6 Veröffentlichung
- B.7 Kosten
- B.8 Anforderungen an das QSP
- B.9 Muster-Vorlagen

Teil C **Anerkennung von Überwachungsstellen durch die BAM**

- C.1 Voraussetzungen für die Anerkennung als Überwachungsstelle
- C.2 Anforderungen an die Qualifikation der Begutachter einer Überwachungsstelle
- C.3 Verfahren zur Anerkennung als Überwachungsstelle
- C.4 Anerkennungsbescheid
- C.5 Pflichten der Überwachungsstelle
- C.6 Veröffentlichung
- C.7 Kosten
- C.8 Beispiel für ein QM für eine Überwachungsstelle
- C.9 Muster-Vorlagen

Teil D **Durchführung von Witness-Audits durch die BAM**

- D.1 Witness-Audits
- D.2 Auswahl und Planung der Witness-Audits
- D.3 Durchführung der Witness-Audits
- D.4 Ergebnisse des Witness-Audits
- D.5 Konsequenzen bei der Feststellung von Abweichungen

D.6 Pflichten der Überwachungsstelle und des Herstellers/Wiederaufarbeiters/Rekonditionierers/Reparaturbetriebs

D.7 Kosten

D.8 Muster-Vorlagen

Teil E

Prüfung von Gefahrgutverpackungen durch die BAM

E.1 Auswahl der zu prüfenden Gefahrgutverpackungen

E.2 Festlegung und Durchführung der Prüfung

E.3 Ergebnis der Prüfung

E.4 Konsequenzen bei der Feststellung von Abweichungen

E.5 Aufbewahrung, Vernichtung und Überlassung der Prüfmuster

E.6 Pflichten der Überwachungsstelle und des Herstellers/Wiederaufarbeiters/Rekonditionierers/Reparaturbetriebs

E.7 Kosten

Anhang

Anhang 1 Prüfungen und Prüfhäufigkeiten

Anhang 2 Toleranzen

Allgemeiner Teil

1 Einleitung

- 1.1 Gefahrgutverpackungen (Verpackungen, Großverpackungen und Großpackmittel (IBC) für den Transport gefährlicher Güter, im Folgenden auch „Gefahrgutverpackungen“ genannt) müssen nach einem von der zuständigen Behörde als zufrieden stellend erachteten Qualitätssicherungsprogramm (QSP) hergestellt oder wiederaufgearbeitet werden und geprüft sein, um sicherzustellen, dass jede hergestellte oder wiederaufgearbeitete Gefahrgutverpackung den geltenden Vorschriften und Anforderungen für die zugelassene Bauart entspricht.
- 1.2 Entsprechendes gilt auch für rekonditionierte Verpackungen und für reparierte Großpackmittel (IBC).
- 1.3 Eine Bauartzulassung für die Herstellung bzw. Wiederaufarbeitung einer Gefahrgutverpackung wird von der BAM daher nur erteilt, wenn der Hersteller über ein von der BAM als zuständiger Behörde anerkanntes und überwachtes QSP verfügt. Weitere Voraussetzung für die Erlangung der Bauartzulassung ist die Vorlage eines Prüfberichts über eine erfolgreiche Baumusterprüfung; Näheres zur Baumusterprüfung regelt die BAM-GGR 005. Ein ungültiges QSP hat den Widerruf der Bauartzulassung zur Folge.
- 1.4 Zulassungsinhaber haben sicherzustellen, dass die im Zulassungsbescheid genannten Hersteller von Gefahrgutverpackungen bei der Herstellung über eine gültige QSP-Anerkennung verfügen.
- 1.5 Die Anerkennung des QSP durch die BAM wird durch Bescheid für die Dauer von maximal fünf Jahren erteilt. Der Anerkennungsbescheid ist mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu versehen. Die Anerkennung kann durch die BAM verlängert werden.
- 1.6 Mit dem Ablauf der Gültigkeit der Anerkennung des QSP dürfen Gefahrgutverpackungen nicht mehr hergestellt, wiederaufgearbeitet, rekonditioniert oder repariert werden.
- 1.7 Die Anerkennung der Überwachungsstelle wird durch Bescheid für die Dauer von maximal fünf Jahren erteilt. Der Anerkennungsbescheid ist mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu versehen. Die Anerkennung kann durch die BAM verlängert werden.

2 Gegenstand

- 2.1 Die BAM-GGR 001 beschreibt die Verfahren für
 - die Anerkennung und Überwachung des QSP durch die BAM als zuständige Behörde (Teil A, B und E) sowie
 - die Anerkennung von Überwachungsstellen, die von der BAM mit der Überwachung des QSP beauftragt werden (Teil C);
 - Witnessaudits zur Beurteilung der Begutachter der Überwachungsstellen bei deren Überwachungsbegehungen (Teil D);
 - die Prüfung von Gefahrgutverpackungen durch die BAM gemäß 6.1.5.1.8, 6.3.5.1.7, 6.5.4.4.4, 6.6.5.1.7 ADR/RID bzw. IMDG-Code (Teil E).
- 2.2 Sie konkretisiert
 - die Mindestanforderungen an das Qualitätssicherungsprogramm und die Überwachung dieses Qualitätssicherungsprogramms für die Betriebe zur Herstellung und Wiederaufarbeitung (Teil A), Rekonditionierung und Reparatur (Teil B) sowie
 - die Mindestanforderungen an eine von der BAM anerkannte Überwachungsstelle und deren Begutachter (Teil C).

3 Geltungsbereich

3.1 Die BAM-GGR 001 gilt¹

- für die Herstellung und Wiederaufarbeitung von Gefahrgutverpackungen des ADR/RID/IMDG-Code bzw. der ICAO-TI, für die von der BAM eine Bauartzulassung für einen unbefristeten Zeitraum erteilt wird;
- für die Rekonditionierung von Verpackungen sowie für die Reparatur von Großpackmitteln (IBC);
- für die Anerkennung von Überwachungsstellen zur Durchführung der Überwachungs-tätigkeiten beim Hersteller, Wiederaufarbeiter, Rekonditionierer bzw. Reparaturbetrieb;
- für die von der BAM mit einer Befristung erteilten Bauartzulassungen; hierfür gelten die besonderen Verfahren in A.2.3.3;
- in Fällen der Anerkennung und Überwachung des QSP durch eine ausländische zuständige Behörde, mit der die BAM eine entsprechende Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung als Überwachungsstelle getroffen hat, siehe A.2.3.1;
- für die Herstellung und Wiederaufarbeitung bzw. die Rekonditionierung und Reparatur von Gefahrgutverpackungen im Ausland, wenn die ausländische zuständige Behörde der Herstellung und Wiederaufarbeitung nach deutscher Bauartzulassung bzw. der Rekonditionierung und Reparatur auf Grundlage der BAM-GGR 001 zustimmt, siehe A.2.3.2 bzw. B.2.3.1.

4 Kosten

- 4.1 Die Tätigkeiten der BAM im Rahmen dieser Gefahrgutregel sind kostenpflichtig gemäß der Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutkostenverordnung - GKGKostV) vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510), in der jeweils geltenden Fassung

Kontakt:

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
Fachbereich 3.1 Gefahrgutverpackungen
Unter den Eichen 44-46
12203 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 8104-1313
E-Mail: qsp-erkennung@bam.de

¹ Die BAM-GGR 001 gilt nicht für die regelmäßige Wartung von IBC. Die Festlegung des zugelassenen Zeichens gemäß 4.1.2.4 b) ADR/RID bzw. 4.1.2.4.2 IMDG-Code für eine Stelle, die die regelmäßige Wartung durchführt, kann bei der BAM beantragt werden. Die Zuständigkeit der BAM ergibt sich hierbei aus § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 258), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510), in der jeweils geltenden Fassung bzw. § 12 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Gefahrgutverordnung See vom 21. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510), in der jeweils geltenden Fassung.